



Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt am 04.02.2014				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 4/411/2014	
Nr. 9 der TO					
Dez. II		FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten		Datum: 22.01.2014	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt		04.02.2014		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Antrag der CDU-Fraktion auf Wiederherstellung der optischen Diagonalquerung für Radfahrer an der Seppenrader Straße (Am Hüwel/Große Busch)

I. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den CDU-Fraktionsantrag vom 17.01.2014 auf Wiederherstellung der optischen Diagonalquerung für Radfahrer an der Seppenrader Straße (Am Hüwel/Große Busch) zuständigkeitshalber an die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld weiter zu leiten.

II. Rechtsgrundlage:

StVO, § 41 GO NW, Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Auf den als Anlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 17.1.2014 wird voll inhaltlich verwiesen. Gemäß § 45 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung bestimmen die Straßenverkehrsbehörden, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind, so dass die Angelegenheit zuständigkeitshalber an die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld weiterzuleiten ist. Darüber hinaus ist Strassen.NRW als zuständiger Straßenbaulastträger zu beteiligen.

Im Rahmen einer Verkehrsschau im Jahre 2004 wurde die damalige Radwegführung/Signalisierung am Knotenpunkt B 58/Am Hüwel/Große Busch mit dem Ergebnis in Augenschein genommen, dass auf Anweisung der Bezirksregierung Münster die direkte Radwegführung umgehend zu Gunsten einer indirekten Wegführung unter Beachtung des auch für Radfahrer geltenden Rechtsfahrgebots im gesamten Kreuzungsbereich aufzugeben war. Die Straßenverkehrsbehörde musste damals eine entsprechende Anordnung fertigen, die anschließend vom Straßenbaulastträger umgesetzt wurde, so dass die heute vorzufindende Situation entstanden ist.

Insbesondere wurde seitens der Bezirksregierung folgende Begründung für diese Entscheidung angeführt:

Furtmarkierungen bedeuten immer Vorrang für denjenigen, der diese befährt. Ungeachtet einer

Überprüfung der Korrektheit der Mindestgrün- sowie Räumzeit für die Furtsignalisierung wäre die Furt auch nur vertretbar, solange die Signalisierung dauerhaft sichergestellt wäre. Spätestens dann, wenn diese ausfallen würde, wäre die Furt in ihrer jetzigen Lage verkehrsrechtlich bedenklich, weil dem Radfahrer eine Vorfahrtberechtigung suggeriert wird, die faktisch vom übrigen Verkehr aus Gründen der gesetzlichen Regelungen zu Furtmarkierungen nicht zu beachten wäre.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

- Antrag der CDU-Fraktion vom 17.01.2014